

«Das Erstellen eines Testaments ist etwas Höchstpersönliches»:
Rechtsanwalt Oliver Willimann.



«Am Schluss geht es immer auch um Menschen»

Bei einer Nachlassplanung werden häufig ganze Leben reflektiert. Das macht das Vorhaben zuweilen kompliziert. Dies sagt der auf Erbrecht spezialisierte Zürcher Rechtsanwalt Oliver Willimann. *Visit* hat mit ihm gesprochen.

Interview: Robert Bösiger Foto: Christian Roth

Visit: Erben und Vererben. Diese Thematik ist in weiten Teilen der Bevölkerung ein Tabu. Haben Sie eine Erklärung dafür, Herr Willimann?

Oliver Willimann: Das stimmt. Wer beschäftigt sich denn schon gerne zu Lebzeiten mit dem eigenen Tod? Ich empfehle: Entschluss fassen, den eigenen Nachlass zu planen, dann rasch umsetzen und das Resultat hinterlegen, weglegen – und weiterleben! Die aktuelle Erbrechtsreform könnte gerade als Anstoss dienen, seine Nachlassplanung in Angriff zu nehmen oder die bestehende zu überprüfen. Bei 90 Prozent der Fälle ist die Umsetzung eine Sache von nur einer bis maximal zwei Stunden.

Wer vererbt, zwingt seine Nachfahren sozusagen dazu, sich nicht nur mit diesem Erbe auseinanderzusetzen, sondern auch mit der Beziehung zum Verstorbenen, mit den anderen Hinterbliebenen, aber auch mit all den Verletzungen, die eine Familiengeschichte womöglich beinhaltet. Ist es das, was diese Thematik so schwierig macht?

Bei einer Nachlassplanung geht es um die Reflexion des ganzen Lebens. Nach dem Tod des Erblassers können insbesondere bei Nachkommen auch persönliche Elemente dazukommen wie Kindheitserlebnisse oder das Verhältnis zu den anderen Geschwistern. Man kann das persönlich beste Testament erstellt haben, aber bei einer Erbengemeinschaft gilt das Einstimmigkeitsprinzip bei der Erbteilung; demokratische Spielregeln – also Mehrheiten – gelten nicht. Wenn zum Beispiel von vier Erben deren drei das Elternhaus verkaufen möchten und sich den Nettoerlös teilen möchten, eine Partei aber nicht, kann das Haus vorderhand nicht verkauft werden. Wegen dieses Einstimmigkeitsprinzips bei Erbengemeinschaften werden objektiv gute Erbteilungslösungen in Einklang mit dem Testament wegen subjektiver Befindlichkeiten eines Miterben verhindert oder verzögert. Oft bleibt dann nur der Weg zur kostspieligen und langdauernden gerichtlichen Erbteilung. Im Kanton Zürich ist die Erbverteilung Sache der Erben. Da hilft Ihnen kein Amt, dies zu erledigen. Auch ein Willensvollstrecker hat keine eigentliche Teilungskompetenz. Daher empfehle ich insbesondere bei Verfügungsfreiheit – also wenn keine pflichtteilgeschützten Erben da sind –, den Kreis der Erben eher knapp zu halten und alternativ zusätzliche Vermächtnisse auszurichten.

Wer über das Erbe spricht, der spricht auch über den Tod, und so schweigt man oft lieber ...

Genau. Und viele meinen, man müsse die Nachlassplanung mit den Kindern eingehend besprechen. Aber das stimmt nicht, denn das Erstellen

eines Testaments ist etwas Höchstpersönliches. Wenn es um die Zuweisung von Liegenschaften geht zu Lebzeiten oder auf den Tod hin, bin ich hingegen auch der Meinung, alle Nachkommen sollten einbezogen werden.

Um Ärger, Enttäuschung und Streitereien zu vermeiden, wurde einst das Testament erfunden. Trotzdem verzichten viele Menschen noch immer auf das Verfassen eines Testaments oder schieben es auf, bis es womöglich zu spät ist. Wie problematisch ist das?

Die Testamentsquote ist tatsächlich eher tief in der Schweiz, liegt irgendwo bei 30 Prozent. Aber es braucht auch nicht immer ein Testament, denn da gibt es noch das gesetzliche Erbrecht, geregelt im Zivilgesetzbuch (ZGB). Ein Beispiel: Eine Mutter mit zwei Kindern, deren Mann vorverstorben ist, möchte, dass beide Kinder je die Hälfte des Nachlasses erhalten sollen. In diesem Fall braucht es kein Testament. Kurz: Ein Testament braucht es im Grunde genommen nur dann, wenn man von der gesetzlichen Erbfolge oder den Erbquoten abweichen möchte, und vor allem dann, wenn es keine pflichtteilgeschützten Erben gibt – etwa bei Unverheirateten ohne Kinder. Denn hier käme ohne Testament das sogenannte Parentelsystem zur Anwendung, das sich nach dem elterlichen oder grosselterlichen Stamm richtet; erben würden also alle Geschwister oder Nichten/Neffen, im 3. Parentel sogar alle Onkel/Tanten oder Cousinen, Cou-Cousins ... Wenn man das verhindern möchte, empfiehlt sich ein Testament.

Wann ist der beste Zeitpunkt für ein Testament? Gibt es eine Faustregel?

Ein Testament ist jederzeit aufhebbar, abänderbar oder ergänzbar. Je nach Lebensphase kann sich der Inhalt ändern und sollte angepasst werden. Ich habe Klienten, die ihr Testament bereits dreimal angepasst haben seit der ersten Redigierung. Es macht einen Unterschied, ob man 30 oder 50 Jahre alt ist oder im Pensionsalter steht. Zudem und zum Glück weiss man nie, wann man von dieser Welt geht. Häufig wird ein Testament erstellt bei Verheiratung und dem Vorhandensein von Kindern. Dabei geht es etwa um die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten zusammen mit einer ehevertraglichen Lösung, um die Begünstigung eines Lebenspartners oder darum, die gesetzliche Erbfolge zu verhindern. >>

«Man kann das beste Testament erstellt haben, aber bei einer Erbengemeinschaft gilt das Einstimmigkeitsprinzip bei der Erbteilung.»

Es gibt ja auch die Möglichkeit, schon vor seinem Tod zu vererben bzw. zu schenken – quasi «mit warmen Händen» ...

Solche Erbvorbezüge können tatsächlich Sinn machen. Bei Liegenschaftszuweisungen sollten die Pflichtteile aller Kinder mitberücksichtigt werden. In diesem Fall empfehle ich, das Gespräch mit allen potenziellen Erben zu suchen, damit der faire Übernahmewert einer Liegenschaft im Abtretungs- oder Erbvertrag anerkannt wird und diesbezüglich auf Ausgleichungs- und Herabsetzungsansprüche verzichtet wird. Denn bei Zuwendungen zu Lebzeiten ist für die Berechnung der Pflichtteilsmasse der Wert einer Liegenschaft immer erst am Todestag massgebend – unabhängig davon, wann die Übertragung erfolgt ist. Dies kann aufgrund von konjunkturellen Wertsteigerungen zu einer hohen finanziellen Belastung des erwerbenden Erben führen, wenn er nicht genügend liquide ist, um die anderen Erben auszus zahlen.

Was muss man aus Ihrer Sicht bei Schenkungen beachten?

Es macht einen Unterschied, ob pflichtteilgeschützte Erben vorhanden sind oder nicht. Im ersten Fall besteht eine Ausgleichspflicht der beschenkten Nachkommen, im zweiten Fall gibts keine Ausgleichspflicht der Beschenkten.

Wenn Sie eine Schenkung machen, ohne dass es pflichtteilgeschützte Erben hat – also keine Kinder und keine Ehegatten –, dann sollten Sie dennoch darauf achten, genügend finanzielle Mittel für sich zu behalten, um den gewohnten Lebens-

standard weiterführen zu können. Zu einem Bumerang können Schenkungen auch im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen werden: Wer Ergänzungsleistungen bezieht, darf freiwillig maximal jährlich auf 10 000 Franken oder 10 Prozent des Vermögens verzichten. Dies kann dazu führen, dass Sie wegen Schenkungen weniger oder gar keine Ergänzungsleistungen erhalten. Schliesslich sollten auch immer die Steuerfolgen einer Schenkung beachtet werden; Schenkungen werden beim Beschenkten veranlagt.

Was sind die häufigsten Missverständnisse und Fehler rund ums Erben und Vererben?

Erstens: Viele meinen, sie müssten die Verwandtschaft zwingend berücksichtigen. Pflichtteilgeschützt sind jedoch nur Nachkommen und Ehegatten. In vielen Konstellationen können auch mit

der sogenannten verfügbaren Quote karitative Institutionen oder nahestehende Dritte begünstigt werden. Zweitens gelten ein paar zwingend einzuhaltende Formvorschriften für letztwillige Verfügungen, insbesondere auch für Testamente (siehe Seite 28, Red.). Und drittens gehört bei verheirateten Personen die güterrechtliche Planung dazu, insbesondere ehevertragliche Vereinbarungen.

«Es ist schon so, dass ich teilweise «Psychologe» und «Mediator» sein muss.»

Wie vermeidet man Streit beim Erben? Wir vermuten, Sie als Rechtsanwalt könnten diesbezüglich ein Liedchen singen, oder?

Ich hatte schon Erbengemeinschaften mit rund 75 gesetzlichen Miterben; ein Dutzend davon wohnte nicht einmal in der Schweiz. Dies weil die Erblasserin kein Testament verfasst hatte und die gesetzliche Erbfolge anwendbar war. Sie können sich den finanziellen und zeitlichen Aufwand vorstellen, nach diesen Erben zu suchen, die entsprechenden Dokumente zu übersetzen und dann eine Einstimmigkeit herzustellen für den Erbteilungsvollzug. Wenn die Erblasserin dies gewusst hätte, hätte sie wahrscheinlich ihren Lieblingsneffen eingesetzt oder eine Institution. Dieser Erbfall hat einen Riesenaufwand verursacht und letztlich konnten nur noch etwa 40 Prozent der Erbsumme an die Erben ausbezahlt werden. Die gemäss Parentelsystem am wenigsten begünstigten Erben erhielten gerade noch rund 400 Franken.

Die häufigsten Streitereien zwischen den Erben betreffen die Erbteilung oder lebzeitige Zuwendungen. Dennoch gibt es verhältnismässig wenige gerichtliche Erbteilungs- und/oder Herabsetzungsurteile. Solche Klagen werden meistens im Rahmen von gerichtlichen Vergleichsbemühungen erledigt oder die Erben kommen nach lange andauernder psychischer und finanzieller Belastung doch noch zur Einsicht, dass eine einvernehmliche objektive Erbteilung doch zielführender ist.

Braucht es eigentlich spezielle psychologische Kenntnisse für den Umgang mit Klientinnen und Klienten in Erbschaftsfällen?

Eine spezielle diesbezügliche Ausbildung habe ich nicht. Aber es ist schon so, dass ich teilweise «Psychologe» und «Mediator» sein muss. Ich hatte einmal einen Erbteilungsfall, da waren sich die Erben – drei Geschwister – spinnefeind und hatten schon seit Jahren kein Wort mehr miteinander

gewechselt. Ein Erfolg war bereits, dass sich dennoch alle drei in meiner Kanzlei eingefunden haben, jedoch musste ich drei separate Sitzungszimmer beanspruchen. So habe ich während rund fünf Stunden von Sitzungszimmer zu Sitzungszimmer gewechselt und Kindheitserlebnisse und Missverständnisse besprochen. Die glücklicherweise zustande gekommene eigentliche Erbteilungslösung benötigte dann nur gerade 30 Minuten.

Was sind denn die konkreten Hauptpunkte der jüngsten Erbrechtsrevision, die für Todesfälle ab dem 1. Januar 2023 zur Anwendung kommt?

Generell besteht seit dem 1. Januar mehr Handlungsspielraum für die Regelung des Nachlasses. Erstens: Der Pflichtteil der Eltern fällt ganz weg. Zweitens: Der Pflichtteil der Nachkommen reduziert sich; er beträgt nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (statt wie bisher drei Viertel). Drittens: Bei rechtshängigen Scheidungsverfahren kann der baldige Ex-Ehegatte testamentarisch «enterbt» werden, ihm also auch der Pflichtteil entzogen werden. Und viertens: Schenkungen nach Abschluss eines Erbvertrages sind anfechtbar, ausser ein Schenkungsvorbehalt ist explizit im Erbvertrag vorgesehen.

Handlungsbedarf aufgrund der Revision besteht insbesondere dann, wenn in einem bereits bestehenden Testament oder Erbvertrag die Nachkommen auf den Pflichtteil gesetzt wurden unter Angabe einer Quote nach bisherigem Recht. Dann kann sich die Frage stellen, ob der Erblasser nach Inkrafttreten des neuen Rechts an dieser konkreten Quote festhalten wollte oder die Anwendung der neuen Bestimmung mit der tieferen Quote wollte. Dieses Auslegungsproblem kann jedoch durch eine Klarstellung in einem neuen Testament oder in einem Nachtrag zum bestehenden Testament vermieden werden.

Ist zu erwarten, dass es mit dem neuen Erbrecht künftig weniger Problemfälle und Streitereien gibt?

Nein, eher nicht. Denn am Schluss geht es immer auch um Menschen. Und bei Erbengemeinschaften gilt weiterhin das Einstimmigkeitsprinzip. Ich hätte bei der Revision hier ebenfalls angesetzt und dieses Prinzip durch ein Modell ersetzt, das ein qualifiziertes Mehr vorsieht.

Wie kann man es schaffen, ein Lebenswerk über Generationen weiterzugeben beziehungsweise weiterzuführen?

Das Erbrecht ist nicht ausgerichtet, Vermögenswerte über mehrere Generationen zu bewahren. Das grosse Problem insbesondere bei KMU ist die

oft fehlende Nachfolgeplanung. Mit spätestens 60 Jahren sollte ein Patron sich mit dieser Frage intensiv beschäftigen. Die nächste anstehende Erbrechtsreform will die Unternehmensnachfolge in der Familie erleichtern. ■

Persönlich

Oliver Willimann (54), lic. oec. et lic. iur. HSG, ist Rechtsanwalt und Partner bei Willimann & Donghi Rechtsanwälte in Zürich. Er ist spezialisiert auf Erbrecht, Ehe- und Konkubinatsrecht sowie auf Scheidungsrecht. Neben seiner Anwaltstätigkeit ist er Mitglied diverser Verwaltungsräte von Unternehmen in der Bau-, Finanz- sowie Hygiene- und Textilbranche. Er wohnt mit seiner Familie in Büron LU.

Mehr zum Thema

Info

Möchten Sie sich näher über das Thema «Vorsorge und Nachlassplanung» informieren? Pro Senectute Kanton Zürich lädt zu einem kostenlosen Informationsanlass mit Rechtsanwalt Oliver Willimann.

Thalwil

Dienstag, 30. Mai, im Hotel Sedartis

Winterthur

Dienstag, 6. Juni, im Hotel Banana City

Zürich

Montag, 26. Juni, im Volkshaus

Zeit: je 14 Uhr bis ca. 16.30 Uhr, inklusive Apéro

Infos und Anmeldung:
psz.ch/infoanlass

Anzeige

Wir danken allen,

Stiftung
PWG

von denen wir ein Haus
kaufen durften

Bei uns kann die Mieterschaft nach dem Kauf Ihrer
Liegenschaft bleiben – zur gleichen Miete.

pwg.ch

Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich